

**Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Wasserleitungszweckverbandes Gemünden-Bunstruth
vom 01. November 1979
geändert am 19.Dezember 2017**

Präambel

Die Kommunen Gemünden (Wohra) und Haina (Kloster) arbeiten seit Jahren vertrauensvoll und erfolgreich bei der Wasserversorgung zusammen.

Zurzeit bestehen jedoch drei unterschiedliche Körperschaften, welche mit der Wasserversorgung betraut sind.

Zur Schaffung einheitlicher Strukturen, die für die Zukunft auch weiterhin eine kostengünstige und sichere Wasserversorgung in kommunaler Hand ermöglichen, sollen die drei verschiedenen Versorgungseinheiten in eine Einheit innerhalb dieses Zweckverbandes zusammengeführt werden.

Der bisherige Wasserleitungszweckverband wird damit mit der Wasserversorgung für die beiden Gemarkungen insgesamt betraut.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die Stadt Gemünden (Wohra) und die Gemeinde Haina (Kloster) gemäß des § 9 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) die Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gemünden-Bunstruth.

Die Verbandssatzung des bisherigen Wasserleitungszweckverbandes Gemünden-Bunstruth wird wie folgt neu gefasst:

Wasserversorgungszweckverband Gemünden - Haina

Gemünden (Wohra)

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Gemünden (Wohra) und die Gemeinde Haina (Kloster) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasserversorgungszweckverband Gemünden-Haina. Er hat seinen Sitz in Gemünden (Wohra), Marktstraße 10 im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt Gemünden (Wohra) und der Gemeinde Haina (Kloster) gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Stadtgebiet der Stadt Gemünden (Wohra) mit Ausnahme des Stadtteils Ellnrode, und im Gemeindegebiet der Gemeinde Haina (Kloster) mit Ausnahme des Ortsteils Altenhaina, die öffentliche Wasserversorgung durchzuführen. Er hat insbesondere alle Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgaben durch Satzung.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Hoheit über die öffentlich-rechtlichen Abgaben für die Nutzung der Verbandsanlagen gehen auf den Zweckverband über.

- (4) Die Zweckverbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und Feldwege und der vorhandenen Infrastruktur für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (5) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anlagen und Vermögen

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen der Stadt Gemünden (Wohra) mit Ausnahme der Anlagen für die Versorgung des Stadtteils Ellrode. Die Grundstücksrechte werden hierbei nicht übertragen. Zur Bewertung der Anlagen wird der Buchwert der Anlagen zum Stichtag 31. Dezember 2018 herangezogen. Konzessionszahlungen für die Grundstücke sind nicht zu erstatten. Der Anlagespiegel der von der Stadt Gemünden (Wohra) zu übernehmenden Anlagen, ist mit dem Stand vom 31. Dezember 2018 dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Weiterhin gehen alle danach erworbenen und zum Stichtag noch im Betrieb der Stadt Gemünden (Wohra) befindlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Wasserversorgung auf den neuen Verband über.
- (2) Der Zweckverband übernimmt weiterhin die Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen von der Gemeinde Haina (Kloster) mit Ausnahme der Anlagen für die Versorgung des Ortsteils Altenhaina. Die Grundstücksrechte werden hierbei nicht übertragen. Zur Bewertung der Anlagen wird der Buchwert der Anlagen zum Stichtag 31. Dezember 2018 herangezogen. Konzessionszahlungen für die Grundstücke sind nicht zu erstatten. Der Anlagespiegel der von der Gemeinde Haina (Kloster) zu übernehmenden Anlagen, ist mit dem Stand vom 31. Dezember 2018 dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt. Weiterhin gehen alle danach erworbenen und zum Stichtag noch im Betrieb der Gemeinde Haina (Kloster) befindlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Wasserversorgung auf den neuen Verband über.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - die Verbandsversammlung und
 - der Vorstandsvorstand.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern, von denen die Stadt Gemünden (Wohra) und die Gemeinde Haina (Kloster) je 4 entsenden. Sie werden im Verhinderungsfalle durch Stellvertreter vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils von der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.

§ 7 Vorsteher, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit ein Vorsteher(innen) und ein(e) stellvertretenden Vorsteher(innen). Der/Die Vorsteher(in) und der/die Stellvertreter(innen) müssen aus beiden Kommunen stammen.
- (2) Der (Die) Vorsteher(in), im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter(innen), leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von

mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsteher(in) der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Beschlussfassung dieser neuen Satzung wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Gemünden (Wohra) und dem Bürgermeister der Gemeinde Haina (Koster) einberufen. Sie leiten die Sitzung gemeinsam bis zur Wahl des (der) Vorsteher(innen).
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder von Verbandsversammlung und Vorstand sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - b) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung;
 - c) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach Hessischem KAG für die Nutzung der Wasserversorgungsanlagen;
 - d) der Beitritt weiterer Mitglieder;
 - e) der Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 - f) das Ausscheiden von Mitgliedern;
 - g) die Auflösung des Verbandes;
 - h) der Erlass des Wirtschaftsplans bzw. Nachtragswirtschaftsplans;
 - i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - j) Verwendung eines Jahresergebnisses zur Ausschüttung an die Verbandskommunen;
 - k) die Entlastung des Vorstandes;
 - l) die Bestellung des Abschlussprüfers;

- m) die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche über 10.000,00 EUR pro Einzelfall;
- n) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 100.000,00 EUR;
- o) die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
- p) die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- q) Abschluss eines Betriebsführungsvertrags mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
- r) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen;
- s) der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- t) An- und Verkauf von Wertgegenständen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist und beide Kommunen vollständig in der Versammlung vertreten sind. Sind die Kommunen nicht vollständig vertreten, so müssen mindestens jeweils drei Verbandsversammlungsmitglieder aus der jeweiligen Kommune zustimmen. Bei 7 Anwesenden müssen mindestens 4-Ja-Stimmen, davon jeweils mindestens 2 Ja-Stimmen aus der Stadt Gemünden (Wohra) und mindestens 2 Ja-Stimmen aus der Gemeinde Haina (Kloster) abgegeben werden. Ansonsten kommt kein Beschluss zustande und es Bedarf der Einberufung einer neuen Verbandsversammlung.
- (3) Mit einer Mehrheit von 75 % der satzungsgemäßen Mitglieder sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband und
 - c) Änderungen der Zweckverbandssatzung,
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorstehern(innen) der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen

und allen Mitgliedern der Verbandsorgane zu übersenden ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds gewählt werden.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

§ 10 Zusammensetzung des Zweckverbandsvorstandes

- (1) Der Zweckverbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt Gemünden (Wohra),
- b) dem ersten Stadtrat/ der ersten Stadträtin der Stadt Gemünden (Wohra),
- c) dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde Haina (Kloster) sowie
- d) dem erste Beigeordnete / der ersten Beigeordneten der Gemeinde Haina (Kloster),

jeweils kraft ihres Amtes.

- (2) Das Amt des Verbandsvorsitzenden wechselt mit jeder neuen Legislaturperiode zwischen den Bürgermeistern der Stadt Gemünden (Wohra) und der Gemeinde Haina (Kloster). Während der Dauer der aktuellen Legislaturperiode wird es vom Bürgermeister der Stadt Gemünden (Wohra) bekleidet. In der darauffolgenden Legislaturperiode wird es vom Bürgermeister der Gemeinde Haina (Kloster) bekleidet.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden im Verhinderungsfalle von ihren jeweiligen Stellvertretern(innen) vertreten.

- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Geschäfte und Aufgaben des Zweckverbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über:

- a) den Entwurf des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- b) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses;

- c) die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Zweckverbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes;
- d) Verfügung über Zweckverbandsvermögen bis zum Wert von 50.000,00 EUR,
- e) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 50.000,00 EUR;
- f) Entscheidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 25.000,00 EUR;
- g) Vergabe von Aufträgen;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstandsvorstand;
- i) die Einstellung, die Beförderung oder die Höherstufung, die Versetzung und die Entlassung für alle Bedienstete des Zweckverbandes;
- j) Aufnahme von Darlehen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich mit dreitägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden) geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 13 Beschlussfassung Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder erschienen ist.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Ist auch nach angemessener Sitzungsunterbrechung Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der Vorstand mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden / der Verbandsvorsitzenden.

- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren / Email gefasst werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Sitzungen des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandsvorstands zu übersenden ist.

§ 14 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Verbandsvorsteher unterzeichnet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Verwaltung des Verbandes, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen - der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verband kann die Aufgaben der Verwaltung und des technischen Betriebs der Wasserversorgung auch auf einen dritten Fremden im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages übertragen. Dritter kann auch eine der Verbandskommunen sein.

- (3) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen wird pro Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes EUR 25,00 Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 Absatz 2 des KGG die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Der Wirtschaftsplan gemäß § 15 Hessischen Eigenbetriebsgesetz ist jährlich durch den Vorstand aufzustellen und der Verbandsversammlung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 22 ff. des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen und dem von der Verbandsversammlung gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Verbandsversammlung bei Beschlussfassung über den Jahresabschluss mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfungen, sowie die Prüfungen der Vergaben und Investitionen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg durchgeführt.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt

200.000,00 EUR

Am Stammkapital sind die Verbandmitglieder wie folgt beteiligt:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| – Stadt Gemünden (Wohra) | EUR 100.000,00 |
| – Gemeinde (Haina) | EUR 100.000,00 |

§ 18 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Diese werden vom Zweckverband durch Bescheid erhoben und sind als Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02. /15.05. / 15.07. und 15.11. fällig. Die Abrechnung ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres durchzuführen.
- (2) Die Verbandsumlagen verteilen sich auf die Mitglieder anhand des Verhältnisses der jeweils ihrer Gemarkung zuzurechnenden Einwohnerzahlen in dem durch § 3 Abs.1 dieser Satzung beschriebenen Versorgungsgebiet. Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf den Internetseiten im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Gemünden (Wohra) und der Gemeinde Haina (Kloster) unter www.gemuenden-wohra.de und www.haina.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren.
- Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung –HNA-, Ausgabe Frankengerger Allgemeine.
- Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.
- Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung –HNA-, Ausgabe

Frankenberger Allgemeine den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Gemünden (Wohra) und der Gemeinde Haina (Kloster) unter Angabe des Bereitstellungstages.

Zudem ist in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung –HNA-, Ausgabe Frankenberger Allgemeine im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Gemünden (Wohra) oder der Gemeinde Haina (Kloster) handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Gemünden (Wohra), Marktstraße 10 und der Gemeindeverwaltung in Haina (Kloster), Poststraße 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 20 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung.
- (2) Das Ausscheiden von Zweckverbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Zweckverbandsmitglieder sind auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Für die Errichtung, Übernahme, Beteiligung oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesetzlichen Vertreter.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand eine Abwicklung vorzunehmen. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes geht das entsprechende Vermögen der Wasserversorgung entsprechend der Zugehörigkeit zur Gemarkung auf die Kommunen mit dem Buchwert zum Auflösungszeitpunkt zurück. Die Kommunen übernehmen dabei alle mit den ihnen zustehenden Wasserversorgungsanlagen in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse.
- (2) Das restliche verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlagen wird auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
- (3) Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (4) Die Kündigungsfrist für die Auflösung/Austritt aus dem Zweckverband beträgt ein Jahr zum Jahresende.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemünden (Wohra), den 29.03.2018

Haina (Kloster), den 29.03.2018

-Siegel-

gez. _____

gez. _____

Frank Gleim

Rudolf Backhaus

Bürgermeister Stadt Gemünden (Wohra)

Bürgermeister Gemeinde Haina (Kloster)

-Siegel-

gez. _____

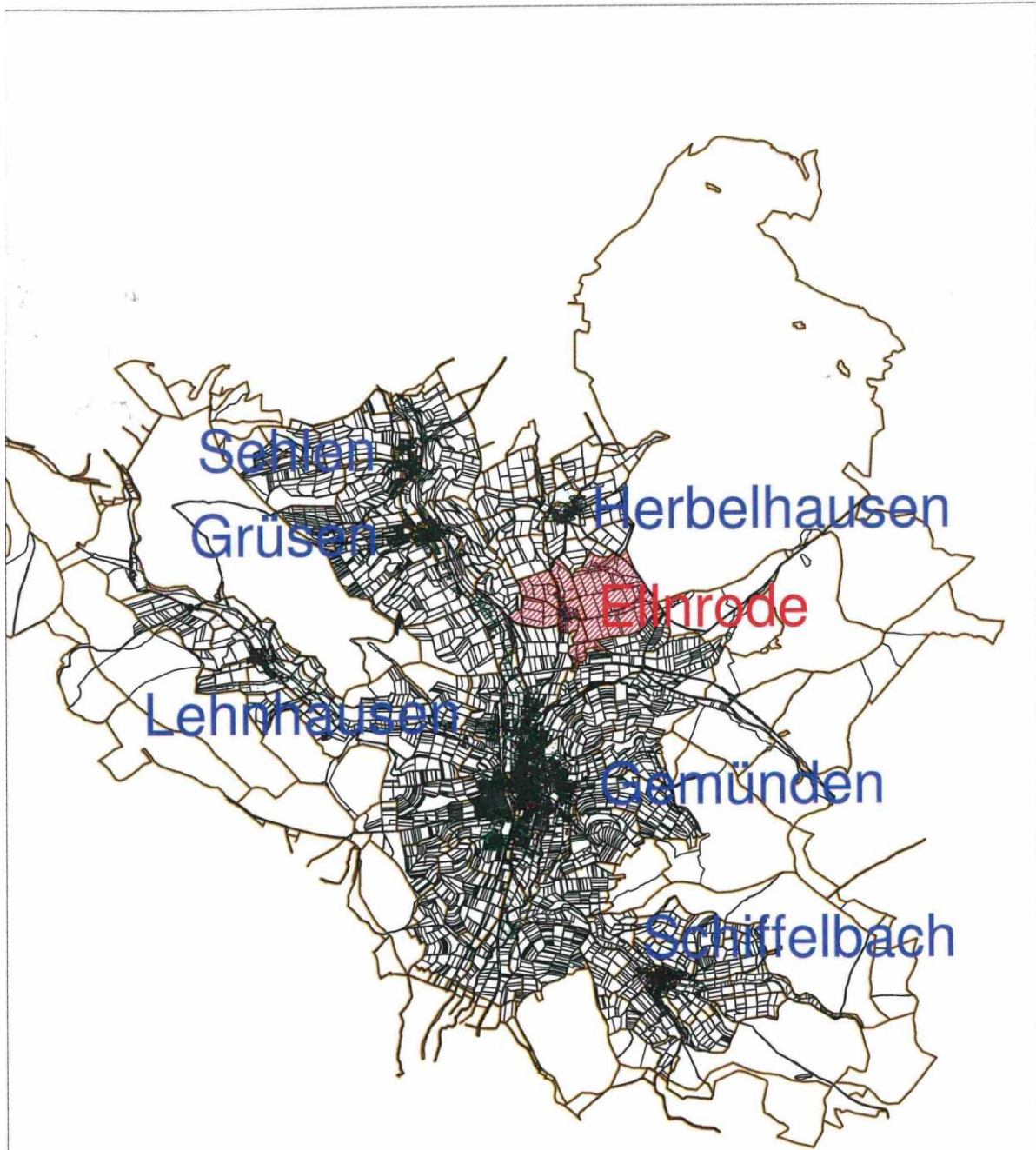
gez. _____

Markus Bornmann

Hermann Möller

Erster Stadtrat Gemünden (Wohra)

Erster Beigeordneter Gemeinde Haina (Kloster)



	Stadt Gemünden (Wohra) Marktstraße 10 35285 Gemünden (Wohra) Telefon: 06453-9123-0 Fax: 06453-9123-22	
	Anlage 1 Gemarkung Gemünden (Wohra)	Bearbeitet: Plan-Nr.:

Genehmigung

Hiermit wird die vorstehende Satzung des Zweckverbands Wasserversorgung Gemünden-Haina vom 19. Dezember 2017 gemäß § 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit §§ 5 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Korbach, den 17.04.2018

-7.1 Az.: 3 m 10 A -

gez. Dr. Kubat

-Siegel-

Der Landrat

des Landkreises Waldeck-Frankenberg

als Behörde der Landesverwaltung